

Erläuternde Bemerkungen

zur Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind, LGBl.Nr. 11/2019

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1 Vorbemerkung:

Mit der Raumplanungsgesetznovelle LGBl.Nr. 33/2005 wurde u.a. die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), soweit eine Zuständigkeit des Landes dazu besteht, umgesetzt.

Auf Grund der §§ 10a Abs. 6, 21a Abs. 1 und 29a des Raumplanungsgesetzes (RPG), LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 33/2005, wurde die Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind, erlassen.

Diese Verordnung normiert, in welchen Fällen von Landesraumplänen, Flächenwidmungsplänen, Sperrverordnungen über publikumsintensive Veranstaltungsstätten und Bebauungsplänen keine Umwelterheblichkeitsprüfung sowie keine Umweltprüfung durchgeführt werden muss.

In der Novelle des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 4/2019, ist vorgesehen, dass jede Gemeinde spätestens bis zum 31. Dezember 2022 über einen räumlichen Entwicklungsplan (§ 11 RPG) mit bestimmten Inhalten verfügen muss (s. § 61 Abs. 7 RPG). Da die räumlichen Entwicklungspläne verpflichtend zu erstellen sind, unterliegen sie ebenfalls der Richtlinie 2001/42/EG, weshalb in § 11a RPG auf die sinngemäß anwendbaren Bestimmungen über die Umweltprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung bei der Erlassung bzw. Änderung von Landesraumplänen verwiesen wird.

1.2 Regelung zu den räumlichen Entwicklungsplänen:

Die in der gegenständlichen Verordnung geregelten Ausnahmen für Landesraumpläne, Flächenwidmungspläne, Sperrverordnungen über publikumsintensive Veranstaltungsstätten und Bebauungspläne, bei denen keine Umwelterheblichkeitsprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen, sollen bei der Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes sinngemäß gelten.

1.3 weitere Regelungen:

Der Begriff „Umweltverträglichkeitsprüfung“ soll jeweils durch das Wort „Umweltprüfung“ ersetzt werden. Weiters sollen die nicht mehr aktuellen Verweise auf das Raumplanungsgesetz aktualisiert werden.

1.4. Umwelterheblichkeitsprüfung:

Eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß § 10a Abs. 7 RPG ist für die gegenständliche Änderung der Verordnung nicht erforderlich. Die Fälle, in denen keine Umwelterheblichkeitsprüfung und keine Umweltprüfung durchgeführt werden müssen, werden dadurch nämlich nicht erweitert; es handelt sich dabei um dieselben Planinhalte, die – sofern sie im räumlichen Entwicklungsplan vorgesehen werden – im Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplan in weiterer Folge dann entsprechend umgesetzt werden. Diese Ausnahmen wurden bereits bei der Erlassung der Verordnung (LGBl.Nr. 38/2005) sowie bei der Novelle der Verordnung (LGBl.Nr. 54/2009) einer Umwelterheblichkeitsprüfung unterzogen. Dabei wurde jeweils festgestellt, dass insoweit nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

2. Finanzielle Auswirkungen:

2.1. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden:

Mit der Erlassung der gegenständlichen Verordnung wird die Anzahl der Umwelterheblichkeitsprüfungen und der Umweltprüfungen bei der Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes reduziert. Dadurch werden für die Gemeinden Einsparungen erzielt.

3.2. Finanzielle Auswirkungen für das Land:

Im Zuge einer Umwelterheblichkeitsprüfung bzw. Umweltprüfung werden verschiedene Abteilungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung beigezogen. Da mit der Erlassung der gegenständlichen Verordnung die Anzahl der Umwelterheblichkeitsprüfungen und der Umweltprüfungen bei der Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes reduziert wird, bedeutet dies ein Ersparnis für das Land.

3. EU-Recht:

Die Verordnungsmächtigung des § 10a Abs. 6 sowie der § 10a Abs. 7 RPG entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG (vgl. insb. Art. 3 Abs. 5 bis 7). Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurde die bereits bestehende Verordnung der Landesregierung erlassen; auch die gegenständliche Änderung dieser Verordnung kann darauf gestützt werden.

4. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die Verordnung hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 und 4 (Titel der Verordnung, §§ 1 und 3 bis 5):

Mit LGBl.Nr. 72/2012 wurde im Raumplanungsgesetz der Begriff „Umweltverträglichkeitsprüfung“ jeweils durch das Wort „Umweltprüfung“ ersetzt, da im UVP-G 2000 des Bundes auch der Begriff der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ (hier bezogen auf Vorhaben/Projekte) verwendet wurde; dies hat bei den Rechtsunterworfenen teilweise zu Verwirrung geführt. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht verbunden.

Daher soll nun auch in der gegenständlichen Verordnung der Begriff „Umweltprüfung“ anstatt „Umweltverträglichkeitsprüfung“ verwendet werden.

Zu Z. 2 (§ 2):

In der Novelle des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 4/2019 ist vorgesehen, dass jede Gemeinde spätestens bis zum 31. Dezember 2022 über einen räumlichen Entwicklungsplan (§ 11) mit bestimmten Inhalten verfügen muss (s. § 61 Abs. 7). Der räumliche Entwicklungsplan hat jedenfalls die in § 11 Abs. 1 lit. a bis l aufgezählten Inhalte zu umfassen; weitere Inhalte sind möglich. Der räumliche Entwicklungsplan ist als Verordnung zu erlassen und bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Landesregierung.

Beim räumlichen Entwicklungsplan handelt es sich – aus raumplanungsfachlicher Sicht – um ein strategisches Instrument (*strategische Ebene*). Im räumlichen Entwicklungsplan werden von der Gemeindevertretung – nach einem breiten Diskussions- und Erarbeitungsprozess – die *grundsätzlichen* Ziele und Strategien zur zukünftigen Entwicklung der Gemeinde festgelegt und daraus Vorgaben für die zukünftige räumliche Entwicklung abgeleitet („grundsätzliche Aussagen“ im Sinne des § 11 Abs. 1 RPG). Der räumliche Entwicklungsplan soll im Sinne einer Planhierarchie prinzipiell nicht bereits jenen Konkretisierungs- bzw. Detaillierungsgrad aufweisen, der auf der Ebene der Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanung geboten ist.

Es können aber auch detaillierte Festlegungen getroffen werden (z.B. dass ein bestimmtes Gebiet als Betriebsgebiet Kategorie II gewidmet werden soll).

Es ist nun beabsichtigt, auch die räumlichen Entwicklungspläne in der gegenständlichen Verordnung zu regeln. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 des Entwurfs sollen bei der Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes sinngemäß gelten.

Zu Z. 5 und 6 (§ 3 Abs. 2 lit. a und § 4):

Weiters verweist die gegenständliche Verordnung in mehreren Stellen auf das Raumplanungsgesetz. Das Raumplanungsgesetz wurde in der Vergangenheit mehrmals geändert. Aus diesem Grund sind die Verweise auf das Raumplanungsgesetz zu aktualisieren. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen.

Zu Z. 7 (§ 6):

Da die Novelle des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 4/2019, am 1 März .2019 in Kraft tritt, soll auch die gegenständliche Verordnung an diesem Tag in Kraft treten.